

monitoringstelle energieeffizienz

**Eine Einrichtung in der
Österreichischen Energieagentur
im Auftrag des BMWFW**

Günter Simader



Die Monitoringstelle Energieeffizienz

DIE MONITORINGSTELLE IST EINE EINRICHTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN ENERGIEAGENTUR

Die Österreichische Energieagentur ist seit 1977 das nationale
Kompetenzzentrum für Energie

Wir forschen, beraten und schulen zu **drei Kernthemen:**

- 1 | Energieeffiziente Systeme**
- 2 | Erneuerbare Energieträger**
- 3 | Innovative Energietechnologien**

Im Mai 2015 wurden wir mit dem Aufbau und Betrieb der
Nationalen Energieeffizienz Monitoringstelle
gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz beauftragt.

UNSERE AUFGABEN LEITEN SICH AUS DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ AB

2. Abschnitt

Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 24. (1) Für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring, die Erstellung und die Koordinierung der Energieeffizienz-Aktionspläne gemäß § 6 sowie für die Erstellung des Berichtsteils Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports und dessen Gesamtkoordinierung gemäß § 7 wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.

§ 24 - § 25 - § 27

Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

+

Richtlinien(-verordnung)

für die Tätigkeit der Nationalen
Energieeffizienz-Monitoringstelle
gemäß § 27 EEffG



Wir entwickeln Methoden zur Bewertung von Energieeffizienz

1

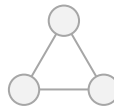


AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Die Monitoringstelle erarbeitet Methoden zur Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen und übergibt diese an das BMWFW

2

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Das BMWFW stellt gemäß EEffG das Einvernehmen mit BMASK (Soziales) und BMLFUW (Umwelt) her und erlässt die Methoden per Verordnung

3

Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle
§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und

Richtlinienverordnung gemäß § 27 EEffG (+ Anhang)

2. Berichtserstattung und Kontrolle.
 - (3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:
 1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
 2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
 3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
 4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
 5. die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
 6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
 7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
 8. das Datum der Dokumentation.
- Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.
- (4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmenachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahmen auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder



Energielieferanten können auch individuelle Maßnahmen melden



Nicht alle Maßnahmen sind mit Hilfe von standardisierten Methoden bewertbar.



Individuelle Bewertungen können auch mittels Berechnungen der Verpflichteten bewertet werden. (Künftige § 27 Richtlinienverordnung des BMWFW ist einzuhalten)

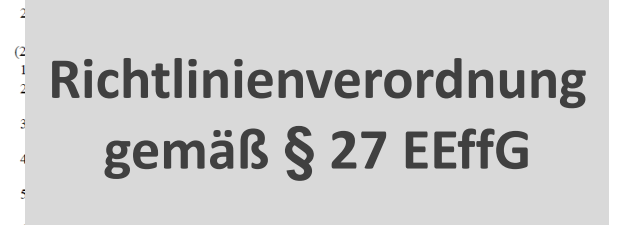


Gutachter belegen die erzielbaren Einsparungen von individuellen Bewertungen vor deren Meldung an die Monitoringstelle

Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und



6. Berichterstattung und Kontrolle.

(3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

(4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmenachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahme auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder

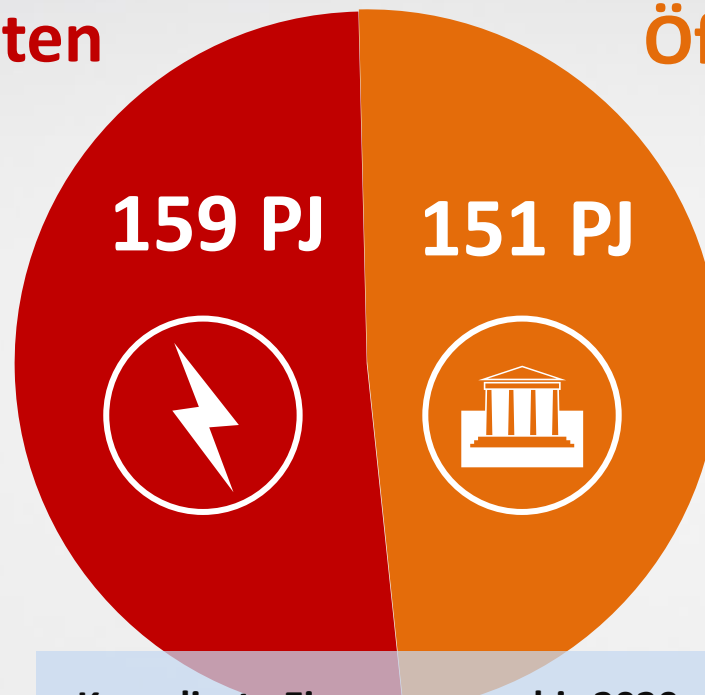


ENERGIELIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHE HAND SETZEN/INITIIEREN ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN

Energielieferanten

weisen jährlich die
Setzung von **Energie-
effizienzmaßnahmen**
im Ausmaß von 0,6%
ihres letztjährigen
Energieabsatzes
an inländische End-
verbraucher nach.

Bei Zielverfehlung:
20 Cent/kWh
Ausgleichsbetrag



Kumulierte Einsparungen bis 2020

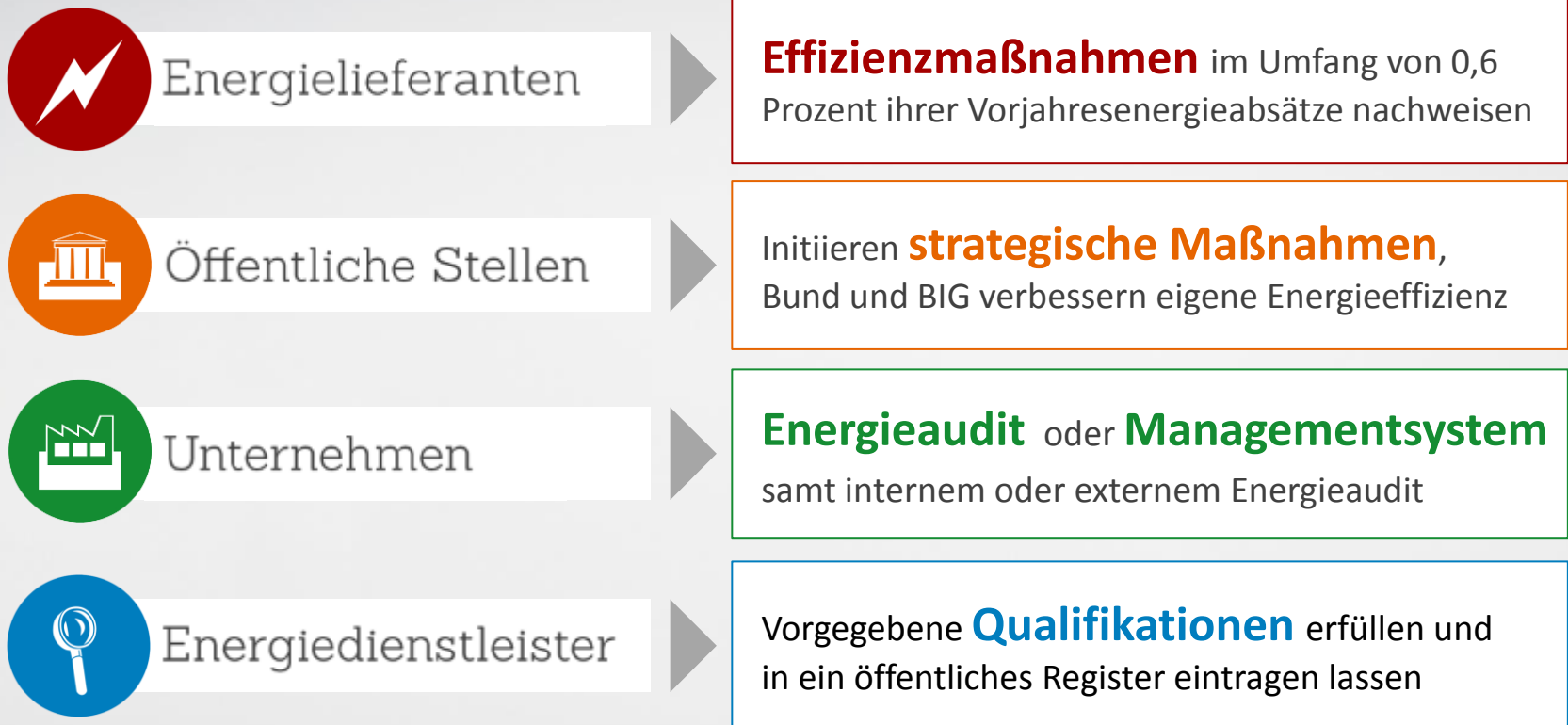
„Energieeffizienzrichtwert“ für 2020:
1.050 PJ Endenergieverbrauch

Öffentliche Stellen

Bund und Länder
initiiieren **strategische
Energieeffizienz-
maßnahmen** und
stoßen damit
Einsparungen von
Endenergie an.

Für Berücksichtigung
im Monitoring ist eine
Meldung erforderlich.

WESENTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



DIE MONITORINGSTELLE IST ANLAUF- UND INFOSTELLE FÜR VERPFLICHTETE



DIE ZENTRALEN AUFGABEN DER MONITORINGSTELLE

Definition der **Datenflüsse**
zwischen allen beteiligten
Akteuren

Erstellung von **Energieeffizienz-
Aktionsplänen** und
Berichten

Erfassung aller
verpflichteten
Unternehmen

Controlling der
Verpflichtungen
von Unternehmen

Bewertung der
Qualifikation von
Energiedienstleistern

Evaluierungen zum
Stand der nationalen
Zielerreichung

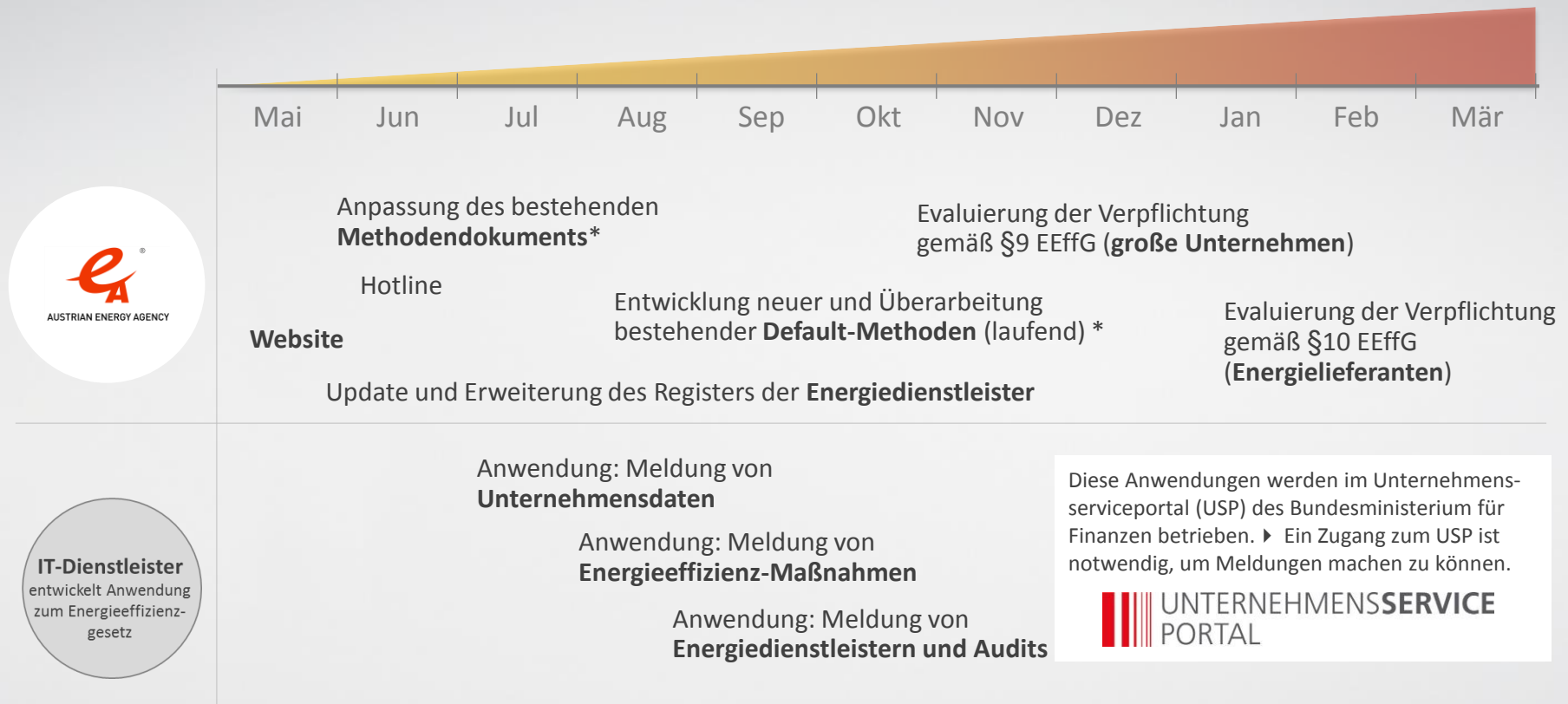
Entwicklung von
Methoden zur Bewertung
von Energieeffizienz-Maßnahmen

Beobachtung
des Markts für
Energiedienstleistungen



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

WIR STELLEN DIE INFRASTRUKTUR FÜR EINE EFFIZIENTE ABWICKLUNG BEREIT





* Die Monitoringstelle entwickelt Vorschläge für Methoden. Die Veröffentlichung und der Erlass dieser Methoden obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) nach Abstimmung mit BMLFUW und BMASK.

MELDUNGEN ERFOLGEN ÜBER EINE ONLINE-ANWENDUNG IM UNTERNEHMENSSERVICEPORTAL



VERPFLICHTUNG DER GROSSEN UNTERNEHMEN

(“groß”: abgeleitet aus KMU-Richtlinie)

<p>Große Unternehmen</p> <p>(verpflichtet)</p>	<p><u>müssen</u></p>	<p>1  ein Managementsystem samt internem oder externem Energieaudit einführen</p> <p>oder</p> <p>2  alle vier Jahre ein externes Energieaudit durchführen</p>
---	----------------------	--



30.11.2015

<p>Kleine und mittlere Unternehmen</p> <p>(nicht verpflichtet)</p>	<p><u>können</u></p>	<p>Energieberatungen durchführen und melden lassen</p>
---	----------------------	---



VARIANTE 1

MANAGEMENTSYSTEM + ENERGIEAUDIT



MANAGEMENTSYSTEM

- Energiemanagementsystem nach ISO 50001
- Umweltmanagementsystem nach ISO 14001
- EMAS - Eco Management and Audit Scheme
- Ein in einem Energie- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem



ENERGIEAUDIT

- Analyse der Energieverbräuche und Ableitung von Energieeffizienzmaßnahmen
- Anforderungen gemäß § 17, §18 und Anhang III EEffG
- Drei Bereiche | Gebäude, Prozesse, Transport
- Durchgeführt von internem oder externem Energieauditor. In beiden Fällen gelten Qualifikationsanforderungen



VARIANTE 2

EXTERNEN ENERGIEAUDIT

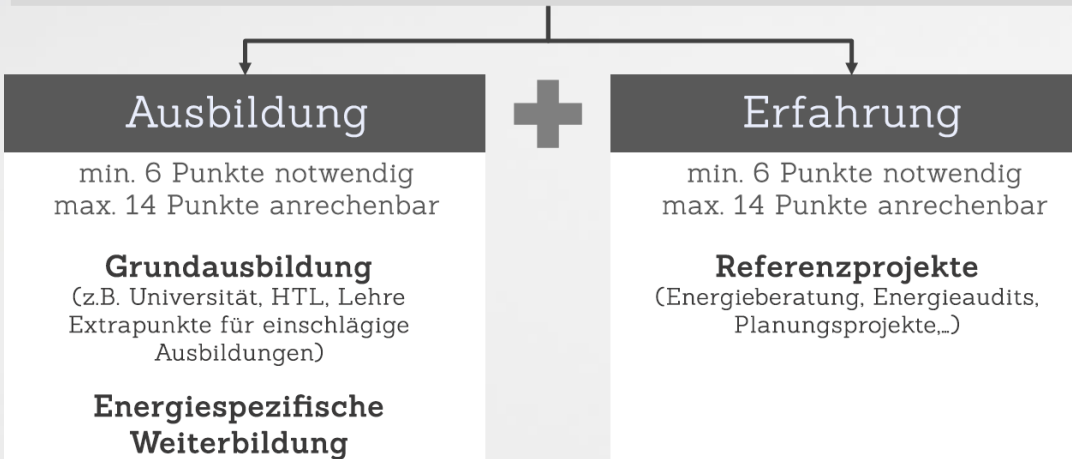


EXTERNEN ENERGIEAUDIT

- Analyse der Energieverbräuche und Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Anforderungen gemäß § 17, §18 und Anhang III EEffG
- Drei Bereiche: Gebäude | Prozesse | Transport
- Durchgeführt von einem oder mehreren externen Energieauditor(en). Externe Energieauditoren müssen vorgegebene Qualifikationsanforderungen erfüllen und im Register der qualifizierten Energiedienstleister eingetragen sein.



QUALITÄTSSTANDARDS FÜR ENERGIEDIENSTLEISTER



 Register der
qualifizierten Energiedienstleister

- Qualitätsstandards vorerst nur für externe und interne Energieauditoren
- Erweiterung auf weitere Berufsgruppen (z.B. Energieberater)



Status zum 09. September 2015: 383 Registrierte externe EnergieauditorInnen

Von den **383** registrierten Energieauditeuren...



327
für Audits im
Bereich „Gebäude“



252
für Audits im
Bereich „Prozesse“



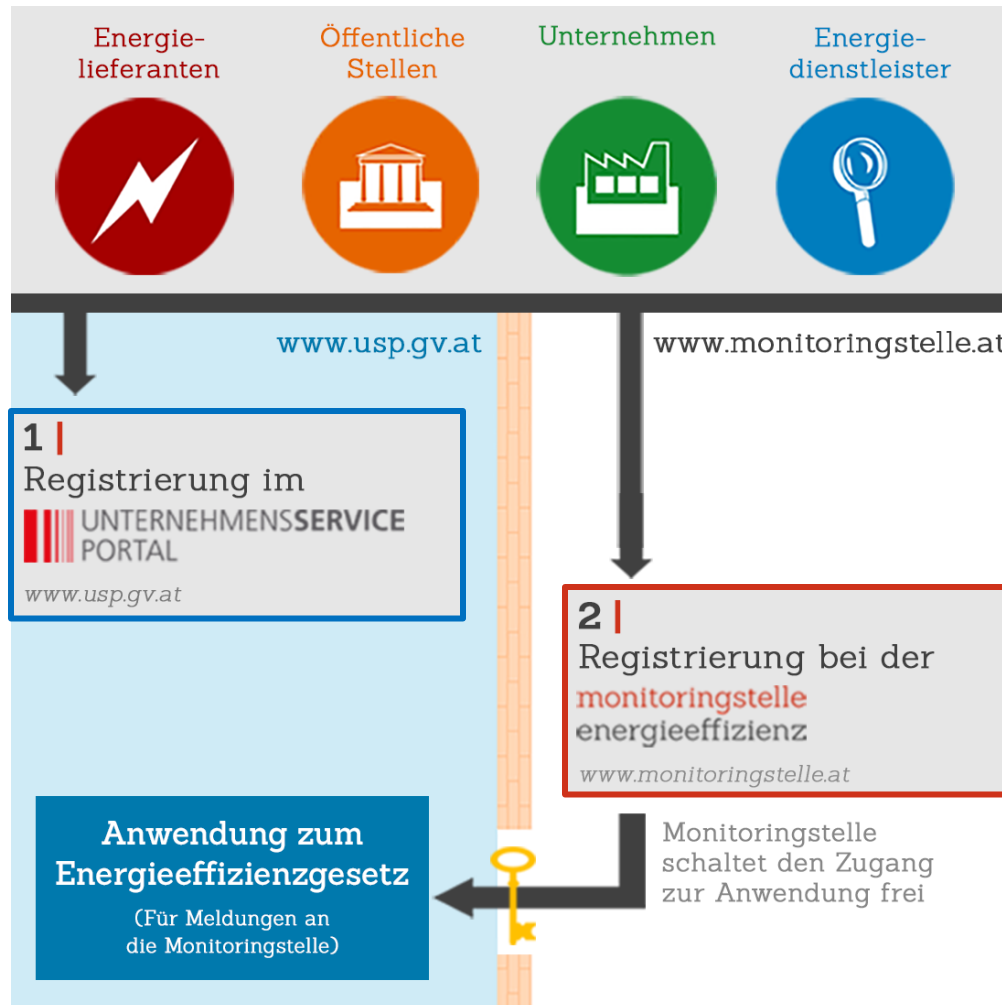
83
für Audits im
Bereich „Transport“



55
für Audits in
allen Bereichen

Anwendung zum Energieeffizienzgesetz

ZWEISTUFIGER REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR DIE ANWENDUNG ZUM ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



Bei Fragen
zum USP-Zugang:

0810 202 202

info@usp.gv.at

Bei Fragen
zur Anwendung:

01 20 52 20

office@monitoringstelle.at

Formulare
Online Verfahren
Behörden

Gesetzliche
Neuerungen
Experteninformation

Alle Themen
News / Newsletter

Lexikon
Hilfe / Sitemap
Impressum

 RSS-Feeds
 Gebärdensprache
 English



Suche

Home

- Gründung
- Steuern & Finanzen
- Mitarbeiter
- Laufender Betrieb
- Gesundheit & Sicherheit
- Umwelt & Verkehr
- Außenwirtschaft
- IT & Geistiges Eigentum
- Förderungen & Ausschreibungen
- Übernahme & Auflösung
- Brancheninformationen

Über das USP

Das USP ist das zentrale Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen und bietet direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevante Informationen. [mehr](#)

Anleitung zur USP-Administration



In der PDF-Anleitung zur USP-Administration finden Sie Schritt für Schritt, wie man neue Benutzerinnen/neue Benutzer anlegt, diesen Verfahrensrechte wie etwa jenes für die e-Rechnung an den Bund zuordnet und auch wieder entzieht.

News



Fast 90 Prozent der 48.063 Unternehmensneugründungen im Dienstleistungsbereich

2014 wurden 6.675 Betriebe in Österreich übernommen

Baupreisindex ist im 2. Quartal 2015 geringfügig gestiegen

[> Alle News anzeigen](#)

Formulare



Sie suchen ein bestimmtes Formular beispielsweise aus dem Steuer- oder Umweltbereich? Hier finden Sie zahlreiche Formulare zu verschiedensten Amtswegen von Behörden in

Mein USP

Österreichische Energieagentur - Austrian Energy Agency, kurz: AEA

- [> Unternehmensdaten anzeigen](#)
- [> Administration aufrufen](#)
- [> Logo einfügen](#)

Meine Services

- [> SVA-Beitragskonto für Versicherte](#)
- [> Anwendung zum Energieeffizienzgesetz](#)
- [> ELDA Online](#)

USP Service Center

- [> Antworten auf häufige Fragen](#)
- [> Kontakt](#)

Mein USP

Österreichische Energieagentur -
Austrian Energy Agency, kurz: AEA

> Unternehmensdaten anzeigen

> Administration aufrufen

> Logo einfügen

Meine Services

> SVA-Beitragskonto für
Versicherte

> Anwendung zum
Energieeffizienzgesetz

> ELDA Online

USP Service Center

> Antworten auf häufige Fragen

> Kontakt

Der USP-Administrator kann
Mitarbeitern oder Energieauditoren
ein Benutzerkonto erstellen

Nach Fertigstellung und
Freischaltung der Anwendung ist
diese hier sichtbar



Die Anwendung im USP wird schrittweise um Funktionen erweitert:

1. Unternehmensdaten einsehen, ändern und erweitern
2. Meldung von Energieaudits und Qualifizierung als Energiedienstleister
3. Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen

1. Stammdaten einsehen, ändern und erweitern

NEEM - Nationale Energieeffizienz Monitoringstelle - Unternehmen: Kontaktdaten - Internet Explorer
https://s2.portal.at/at.gv.bmwfw.eeffg-p/webui/unternehmen/kontaktdaten.js?uid=96200840565539556&requestSource=admin_unternehmen

christoph.gruber@energyagency.at / Austrian Energy Agency
Rollen: [NEEM_ADMIN] / KUR:
Version: 1.9.0 - 27.08.2015, 16:50:22



- Allgemein
 - Dokument-Manager
- Administration
 - Unternehmen

Unternehmen: Kontaktdaten

UID 96200840565539557

Unternehmensbezeichnung * Unternehmen

Anrede Frau

Ansprechpartner Vorname Vorname

Ansprechpartner Nachname Nachname

Adresse * Straße | Hausnummer

PLZ * 1234 Ort * Ort

Land * Österreich Bundesland Sonstiges

E-Mail-Adresse vorname.nachname@unternehmen.at

Telefonnummer *

Webseite

KUR

Registertyp * Firmenbuchnummer

Registernummer * 346345345



[zurück](#) [speichern](#)

►► **Kontaktdaten ändern**

1. Stammdaten einsehen, ändern und erweitern

NEEM - Nationale Energieeffizienz Monitoringstelle - Unternehmen: Kontaktdaten - Internet Explorer
https://s2.portal.at/at.gv.bmwfw.eeffg-p/webui/unternehmen/kontaktdaten.js?uid=96200840565539556&requestSource=admin_unternehmen

christoph.gruber@energyagency.at / Austrian Energy Agency
Rollen: [NEEM_ADMIN] / KUR:
Version: 1.9.0 - 27.08.2015, 16:50:22

Allgemein

Dokument-Manager

Administration

Unternehmen





Besitzverhältnisse

Unternehmen befindet sich im Besitz von:

Unternehmen	Anteil (%)	von	bis	Meldung Audit §9	Verpflichtung §10	Aktionen
Es sind keine Daten vorhanden						

+ Besitz hinzufügen

Unternehmen hat Anteil an:

Unternehmen	Anteil (%)	von	bis	Aktionen
Tochter 1	100 %	14.08.2015		 
Tochter 2	80 %	14.08.2015		 

+ Anteil hinzufügen


← zurück

►► **Besitzverhältnisse angeben**




1. Stammdaten einsehen, ändern und erweitern


NEEM - Nationale Energieeffizienz Monitoringstelle - Unternehmen: Kontaktdaten - Internet Explorer
https://s2.portal.at/at.gv.bmwfw.eeffg-p/webui/unternehmen/kontaktdaten.jsf?uid=96200840565539556&requestSource=admin_unternehmen

christoph.gruber@energyagency.at / Austrian Energy Agency
Rollen: [NEEM_ADMIN] / KUR:
Version: 1.9.0 - 27.08.2015, 16:50:22

Jahresmeldungen: Energielieferant

Kalenderjahr	Meldungszeitpunkt	Abgabemenge	Nachweis	Aktionen
2014	14.01.2015	153.464,534534 GWh		
2015	Offen	0 GWh		

 zurück

▶▶ Energieabsatz verwalten u.v.m.

Wichtige nahende Fristen für Meldungen im USP

Große Unternehmen



Energieaudatoren



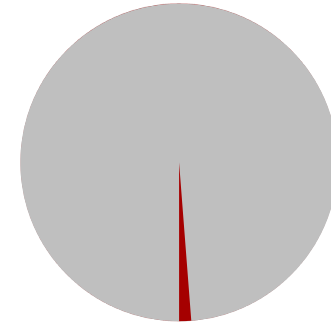
1  ein **Managementsystem** samt internem oder externem Energieaudit einführen

oder

2  alle vier Jahre ein **externes Energieaudit** durchführen

Bis 30. November 2015 durch Auditoren oder Unternehmen zu melden.

Energie-lieferanten



Effizienzmaßnahmen 14/15

im Umfang von 0,6 Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze melden

Energieabsatz aus 2015

Bis 14. Februar 2016 durch Energielieferanten zu melden.

Was passiert mit den gemeldeten Daten?

GEMÄß AUFTRAG: ÜBERPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-KONTROLLEN NACH DER MELDUNG

Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen

- Energieeffizienzmaßnahmen
- Energieabsatz
- Beratungsstelle



- Strategische Maßnahmen
- Verpflichtungen des Bundes bzw. der BIG



- Qualifikation von Energiedienstleistern



- Beschäftigte, Umsatz, Bilanzsumme
- Audits + Managementsysteme
- Energieberatungen



Die Monitoringstelle Energieeffizienz kann Maßnahmen nur nach deren Einreichung durch einen Energielieferanten prüfen.

Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für die Prüfung oder Bestätigung von Energieeffizienz-Maßnahmen vor deren Umsetzung oder Meldung.

AUSWERTUNGEN UND BERICHTE ZUM STAND DER ENERGIEEFFIZIENZ IN ÖSTERREICH

Statusreport
*Energieeffizienz in
Österreich*



Bericht an NR

NEEAP
*Nationaler
Energieeffizienz-
Aktionsplan*



GEM
*Gemeinsamer
Evaluierungs- und
Monitoringreport*



Weitere Informationen zum Energieeffizienzgesetz

DIE MONITORINGSTELLE ENERGIEEFFIZIENZ INFORMIERT LAUFEND

Website

www.monitoringstelle.at



- Informationen und Downloads
- Häufig gestellte Fragen
- Registrierungsmöglichkeiten

Direkte Kommunikation



- Newsletter
- Workshops mit Stakeholdern
- Veranstaltungen

Beantwortung von Anfragen



- Anfrageformular auf der Website
- Hotline | 01 / 20 52 20
- office@monitoringstelle.at

Medien- arbeit



- Anfragebeantwortung
- Presseaussendung bei Neuigkeiten
- Newsletter


KONTAKT

Günter Simader


Leiter der Monitoringstelle Energieeffizienz

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR

AUSTRIAN ENERGY AGENCY

 office@monitoringstelle.at

 www.monitoringstelle.at

 01 – 20 52 20